



**Schulordnung
BIP Kreativitätsgymnasium Berlin
(Lichtenberg)**

Gültig ab 15.12.2010

Schulordnung des BIP Kreativitätsgymnasium Berlin (Lichtenberg)

1. Grundsätze

1.1. Diese Schulordnung wie auch das gesamte Handeln von Schulleitung, Lehrenden und Lernenden im schulischen Alltag folgen dem Schulgesetz für das Land Berlin sowie den einschlägigen Verordnungen und Ausführungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung.

1.2. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, dass möglichst viele Schüler(innen) der Schule die staatlich vorgegebenen Bildungsziele erlangen, also den Mittleren Schulabschluss (MSA) oder die allgemeine Hochschulreife.

1.3. Im schulischen Alltag sind Lehrende, Lernende und Eltern aufeinander angewiesen. Dies erfordert Achtung voreinander, gegenseitige Rücksichtnahme und die Bereitschaft, sich miteinander zu verständigen und voneinander zu lernen. Angestrebte Umgangsformen sind Hilfsbereitschaft, Toleranz, Respekt, Höflichkeit und Fleiß.

1.4. Es gibt keinen Unterrichtsausfall. Darüber hinaus ist größtmöglicher Lernerfolg nur möglich bei einem störungsfreien Unterricht.

1.5. Um die Abläufe im schulischen Alltag zu sichern, sind die Lehrenden und Lernenden verpflichtet, Wissen über Veränderungen umgehend in geeigneter Form weiterzugeben, insbesondere zu Krankmeldungen, Vertretungsregelungen, Planänderungen, Notfällen und schulischen Veranstaltungen.

2. Hausordnung

2.1. Das Hausrecht liegt bei der Schulleitung, die es nach Notwendigkeit auf die Lehrer(innen) überträgt.

2.2. In der Schulzeit gelten regelmäßig montags bis freitags folgende Öffnungs- und Sprechzeiten:

- Schulgebäude ab 7.30 Uhr und Hortbereich bis 16:05 Uhr; bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen sowie schulischen Veranstaltungen werden diese Zeiten sowie die Unterrichtszeiten durch die Schulleitung sinnvoll angepasst.

- Sekretariat von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr; Sprechzeiten für Schüler(innen) sind die großen Pausen, das Lehrerzimmer ist für Schüler(innen) nicht zugänglich.

- Hausmeister bis 11.30 Uhr.

2.3. Die Unterrichtszeiten werden für den normalen und den verkürzten Unterricht (welcher bei extremen Wetterlagen oder anderen Notfällen von der Schulleitung angeordnet werden kann) wie folgt festgelegt:

1. Stunde: 08.25 - 09.10 Uhr
2. Stunde: 09.20 - 10.05 Uhr
3. Stunde: 10.30 - 11.15 Uhr
4. Stunde: 11.20 - 12.05 Uhr
5. Stunde: 12.10 - 12.55 Uhr
6. Stunde: 13.40 - 14.25 Uhr
7. Stunde: 14.30 - 15.15 Uhr
8. Stunde: 15.20 - 16.05 Uhr

2.4. Nicht volljährige Schüler(innen) dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen; eine Ausnahme sind schulische Veranstaltungen unter Aufsicht von Lehrpersonen. Volljährige Schüler(innen) dürfen in den großen Pausen das Schulgelände verlassen sofern sie die gymnasiale Oberstufe besuchen. Während des Unterrichts darf der Unterrichtsraum nur mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrer(innen) verlassen werden. Nach dem Ende des Unterrichtstages verlassen alle Schüler(innen) das Schulgebäude.

2.5. Ist ein(e) Lehrer(in) zehn Minuten nach dem vorgesehenen Stundenbeginn nicht erschienen, meldet der/die Klassensprecher(in) oder deren Vertreter dies im Sekretariat.

2.6. Im gesamten Schulgebäude werden weder Kopfbedeckungen getragen noch Kaugummis gekaut.
2.7. Zum Ende der zweiten und der fünften Stunde sind die Unterrichtsräume durch die betreffenden Lehrer(innen) zu verschließen, die Schüler(innen) verbringen die beiden großen Pausen grundsätzlich auf dem Schulhof. Das Betreten des Schulhauses ist erst wieder fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet. In der zweiten großen Pause wird das Mittagessen im Essenraum angeboten; dieser dient nur dem Essen und ist danach umgehend zu verlassen. Die Toiletten können aufgesucht werden, jedoch nicht in Gruppen.

2.8. Bei besonders kaltem oder regnerischem Wetter entscheidet der aufsichtführenden Lehrer(innen), dass der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen (Klassen 10-12), dem Foyer und der Bibliothek erlaubt ist. Aufsichten befinden sich vor Unterrichtsbeginn sowie in den beiden großen Pausen auf dem Hof und im Foyer; die aufsichtführenden Lehrer(innen) beenden ihren Unterricht rechtzeitig, um pünktlich zur Stelle zu sein.

2.9. Krankmeldungen von Lehrer(inne)n und Schüler(inne)n – hier durch Erziehungsberechtigte - sollen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.15 Uhr erfolgen (Lehrer bis 7.45 Uhr.), um die Planung zu sichern und Missverständnisse zu vermeiden. Binnen zweier Schultage ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen, in besonderen Fällen bzw. ab dem vierten Fehltag zusätzlich ein ärztliches Attest; beider Rückkehr ist eine Begründung für den gesamten Versäumniszeitraum erforderlich. Fühlen Schüler(innen) sich während des Unterrichts krank, melden sie sich bei den in der laufenden oder folgenden Stunde unterrichtenden Lehrer(inne)n. Verbessert sich der Zustand nach einer kurzen Erholungszeit nicht, sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen; sie entscheiden maßgeblich, ob und wann sie ihr Kind abholen.

2.10. Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Berlin; nachträgliche Entschuldigungen vorhersehbarer Fehlzeiten sind nicht möglich. Dies bezieht sich auf jedwede Schulveranstaltung. Bei Versäumnissen erkundigen sich die betreffenden Schüler(innen) umgehend selbständig nach Mitschriften, Hausaufgaben und anderen zu erledigenden Vorhaben. Schüler(innen), die vom Sportunterricht beurlaubt sind, halten sich bei ihren Klassen auf oder werden mit anderen Aufgaben betraut.

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. Alle Beteiligten sind verpflichtet, mit ihrem Verhalten Gefahren von sich selbst und anderen abzuwenden. Insbesondere sind Eingänge, Treppen, Flure und Notausgänge außerhalb des normalen Gebrauchs freizuhalten. Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben, sie werden nicht in das Schulgebäude gebracht. Ortsveränderliche Sportgeräte werden im Schulgebäude nicht benutzt.

3.2. Das Betreten von Eisflächen und (Vor-)Dächern, das Sitzen und Klettern auf Treppengeländern, das Springen von Treppenabsätzen, das Werfen von Schneebällen sowie das "Einseifen" mit Schnee und das Rennen im Schulgebäude sind ebenso untersagt wie das eigenmächtige Öffnen verschlossener Räume und Aufgänge.

3.3. In den Unterrichtsräumen wird nur mit Erlaubnis der unterrichtenden Lehr(innen) gegessen oder getrunken; dies soll in den Pausen geschehen. In Fachräumen sowie in der Turnhalle unterbleibt dies grundsätzlich aus Arbeitsschutzgründen.

3.4. Schüler(innen) dürfen Fachräume und Turnhalle nur in Anwesenheit der unterrichtenden Lehrer(innen) betreten. In den Fachräumen ist auf Anweisung Schutzkleidung zu tragen. Im Sportunterricht ist sportgerechte Kleidung zu tragen. Störende Gegenstände sind jeweils vor Unterrichtsbeginn abzulegen.

3.5. Tabak- und alkoholhaltige Erzeugnisse sowie sonstige Drogen oder Rauschmittel sind im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände untersagt; gleiches gilt für gefährliche Gegenstände (wie Hieb-, Stich- und Schusswaffen) sowie gefährliche Stoffe (wie Giftstoffe, Lösungsmittel, Explosivstoffe).

3.6. Körperliche oder seelische Gewalt gegen Menschen wird nicht geduldet. Verursacher(innen) werden in die Verantwortung genommen und sollen zur Wiedergutmachung beitragen. Straftaten

werden grundsätzlich von der Schulleitung oder betroffenen Lehrer(inne)n bei den Behörden angezeigt.

3.7. Es sind nur Gegenstände in die Schule mitzubringen, die der sachgerechten Erfüllung schulischer Zwecke dienen. Persönliche technische Geräte von Schüler(inne)n sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten und zu verstauen. Bei erstmaligem regelwidrigem Gebrauch eines Geräts wird dieses eingezogen und zum Ende des Schultages zurückgegeben. In diesem Fall muss der betroffene Schüler das Gerät beim Lehrer nach Unterrichtschluss abholen. Im Wiederholungsfall verbleibt das Gerät bis zum Ende der Schulwoche in der Schule, bei einem weiteren Verstoß haben die Erziehungsberechtigten das Gerät abzuholen. Weder die Schule noch der Trägerverein oder das Land Berlin haften für Wertgegenstände. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben; werden sie bis zum Schuljahresende nicht zurückgefordert, sind sie zu verwerten oder zu vernichten.

3.8. Bauliche Einrichtungen, technische Anlagen sowie Lehr- und Lernmittel sind werterhaltend zu behandeln; fremdes Eigentum ist zu achten. Schäden sind sofort dem Hausmeister, den aufsichtführenden Lehrer(innen) oder der Schulleitung zu melden. Für fahrlässig oder mutwillig erzeugte Schäden haften die Verursacher(innen) oder ihre Erziehungsberechtigten.

3.9. Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden. Werden sie auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden angetroffen, sind sie anzusprechen und gegebenenfalls dorthin zu begleiten. Gewerbliche Tätigkeiten, Spendensammlungen, das Anbringen und Verteilen von Schriften sowie nicht-schulische Veranstaltungen sind der Schulleitung rechtzeitig zur Genehmigung anzumelden.

3.10. Brand- oder Notfälle werden durch einen andauernden Alarmton angezeigt. In diesem Fall führen die unterrichtenden Lehrer(innen) ihre Klassen geordnet auf den Vorplatz der Schule. Türen und Fenster sind zu schließen, aber nicht abzuschließen, Klassenbücher mitzunehmen.

4. Mitwirkung

4.1. Die Tätigkeit der Schüler(innen)vertretungen wird zeitlich und inhaltlich angemessen in die schulischen Abläufe einbezogen. Insbesondere soll vermittelt werden, dass Verantwortung zu Rechten verhilft, die Wahrnehmung von Rechten aber auch mit Verantwortung verbunden ist. Meinungsäußerungen zu den schulischen Abläufen sind erwünscht; die Schüler(innen)vertretungen sind möglichst einzubeziehen und von allen Beteiligten Veränderungsvorschläge einzuholen.

4.2. Schüler(innen) übernehmen im sinnvollen Wechsel bestimmte regelmäßige Aufgaben, insbesondere Ordnungs- und Reinigungsdienste. Nach dem Unterricht sowie vor Raumwechseln sind das Licht zu löschen, die Fenster zu schließen und grobe Verschmutzungen zu beseitigen.

4.3. Leistung soll angemessen gewürdigt werden.

4.4. Herabwürdigungen aufgrund der Herkunft oder des Glaubens, aber auch aufgrund des Aussehens, seiner Leistung oder der Leistungsbereitschaft haben zu unterbleiben.

4.5. In Streitfällen suchen die Beteiligten unter Anleitung der jeweils zuständigen Klassenleiter(innen), Fachlehrer(innen), Vertrauenslehrer(innen) oder der Schulleitung gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung. Dabei sind die Schüler(innen)vertretungen möglichst einzubeziehen.

4.6. Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten oder anderen Familienangehörigen von Schüler(innen) der Schule sind nicht gestattet.

5. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt ab dem 15.12.2010 zunächst bis zum Schuljahresende. Wird sie zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht bedarfsgerecht verändert, gilt sie jeweils für ein weiteres Schuljahr. Erfordern Gesetzesänderungen oder dringliche sachliche Erfordernisse die Veränderung einzelner Bestimmungen, soll dies auch im laufenden Schuljahre geschehen. Diese Schulordnung wird allen Lehrenden und Lernenden bekanntgegeben.